

Der Erbe im Urheberrecht.

Von

Dr. Franz Hoeniger,
Rechtsanwalt am Kgl. Kammergericht.

Die außerordentlich verzwickten Rechtsbeziehungen des Erben sind im Urheberrecht und Verlagsgesetz nur höchst unvollkommen behandelt. Es dürfte deshalb praktisch bedeutungsvoll sein, sie im folgenden kurz zusammenzufassen.

I.

Eine Vorschrift, wie sie das französische, kanadische (Art. 17), finnländische (§ 1) und norwegische (§ 6) Recht kennen, wonach das Urheber- oder Verfasserrrecht auf bestimmte Erbenkategorien (die Witwe, Witwe und Kinder, Witwe und Erben) ausschließlich oder mangels eines Testaments vererbt, ist dem deutschen Rechte fremd. Die Gesamtheit der urheberrechtlichen Ansprüche geht deshalb auf die Erben entweder nach Maßgabe ihrer Intestaterbteile oder entsprechend den Anordnungen des Testaments über (§ 8, 1 des Urheberrechtsgesetzes). Ist der Fiskus (§ 1936 B. G. B.) oder eine andere juristische Person gesetzliche Erbe, so erlischt das Urheberrecht mit dem Tode (§ 8 II des Urheberrechtsgesetzes).

Ist über die Vererbung des Urheberrechts nichts ausdrücklich im Testament verfügt oder tritt die gesetzliche Erbfolge ein, so wird das Autorenrecht ebenso wie der sonstige Nachlaß gemeinschaftliches Vermögen aller Erben (§ 2032 B. G. B.). Die Verwaltung erfolgt nach Stimmenmehrheit (§ 745), doch erheischt jede Verfügung Stimmeinheit (§ 747 Satz 2 B. G. B.). Der einzelne Miterbe darf nicht über seine Mitberechtigung am Autorenrecht, sondern nur über seinen Bruchteil am gesamten Nachlaß verfügen (§ 747 Satz 1, § 2033 B. G. B.). Die Lasten und Kosten etwa der Korrektur neuer Auflagen trägt jeder Miterbe nach Verhältnis seines Anteils (§ 748). Jeder Miterbe darf jederzeit die Aufhebung der Erbgemeinschaft verlangen (§ 749). Sie erfolgt mangels anderweiter Einigung nach den Regeln des Pfandverkaufs (§ 753). Verkauft ein Miterbe seinen Anteil an einen Dritten, so sind die übrigen Erben zum Vorkauf berechtigt. Die Frist für die Ausübung dieses Vorkaufsrechts beträgt 2 Monate (§ 2034 B. G. B.).

Eine Spezialvorschrift des § 2047 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besagt, daß Schriftstücke, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers, auf dessen Familie oder den ganzen Nachlaß beziehen, gemeinschaftlich bleiben, auch wenn nach dem Gesetz der Teilungsmodus sonst ein anderer ist. Bei Vorliegen eines Testaments bleibt dieses natürlich maßgebend. Zu diesen Schriftstücken gehören in erster Reihe die Brieffschaften, autobiographische Aufzeichnungen, Familienchroniken, die in der Mehrzahl der Fälle den Charakter von Schriftwerken im Sinne des § 1 des Urheberrechtsgesetzes tragen dürften (dagegen nicht Bilder). Insofern bezüglich dieser Schriftwerke eine Gemeinschaft zur gesamten Hand entstanden ist, kann sie natürlich nur nach den für diese geltenden Regeln aufgehoben werden. Praktisch dürfte die Aufhebung nach den Vorschriften über den Pfandverkauf den Regelfall bilden (§ 753 B. G. B.). Ein Verbot des Erblassers, Verkauf oder Publikation vorzunehmen, ist urheberrechtlich bedeutungslos; dagegen hat es die etwa im Testament vorgesehene Rechtsfolge der Enterbung.

Bildet das Urheberrecht an gewissen Werken das Hauptobjekt des Nachlasses, so dürfte die testamentarische Übertragung gerade dieses Werkes auf eine Person unter Verlegung der Pflichtteilsansprüche zur Pflichtteilsklage Veranlassung geben. Der übergangene einzige Abkömmling des Erblassers darf z. B. von dem Lieblingschüler des Erblassers, dem dieser das Autorenrecht an seinem Hauptwerk

hinterlassen hat, eine geldliche Entschädigung, bestehend in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteiles (der hier die ganze Erbmasse umfassen dürfte) verlangen (§ 2303 I. B. G. B.). Der Pflichtteilsanspruch ist also nur auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet, niemals auf Einräumung der Stellung eines Mitberechtigten am Autorenrecht (§ 2303 I Satz 2, § 2305 B. G. B.). Der Berechnung des Pflichtteils werden der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zu grunde gelegt. Der Wert ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln. Eine vom Erblasser getroffene Wertbestimmung ist nicht maßgebend (§ 2311 B. G. B.). Der Erbe hat dem Pflichtteilsberechtigten über den Stand des Nachlasses, also auch der vorhandenen Manuskripte, Auskunft zu erteilen. Der Berechtigte darf verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Nachlaßgegenstände zugezogen werde, oder daß dasselbe durch das Nachlaßgericht aufgenommen wird. Die Kosten trägt der Nachlaß (§ 2314 B. G. B.). Der Pflichtteilsanspruch ist frei verkäuflich und vererblich (§ 2317 B. G. B.). Hat der Erblasser etwa bereits vor seinem Tode seinem Lieblingschüler die Schenkung des Autorenrechts an seinem Hauptwerk gemacht, so kann der pflichtteilsberechtigte Abkömmling auch in diesem Falle vom Beschenkten als Ergänzung des Pflichtteils den Geldbetrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlaß hinzugerechnet wird (§ 2325 B. G. B.).

Dem Verleger, Drucker und sonstigen Interessenten gegenüber wird sich der Erbe praktisch durch Vorlegung eines Erbscheins legitimieren; das ist ein gerichtliches Zeugnis über sein Erbrecht, eventuell über die Größe seines Erbteils (§ 2353 B. G. B.). Wie dies Zeugnis vom Nachlaßgericht zu erlangen ist, wird in den Paragraphen 2354 und folg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausführlich dargestellt. Man wendet sich vorteilhaft an einen Notar. Wer im Erbschein als Erbe bezeichnet ist, hat die Vermutung, der Erbe zu sein, für sich. Auch gilt er durch nichts anderes als die darin angegebenen Anordnungen beschränkt (§ 2365 B. G. B.). Das ist wesentlich für den Erbschaftskäufer (§ 2366 B. G. B.).

Der Vertrag, durch den der Erbe die ihm angefallene Erbschaft verkauft, ist gerichtlich oder notariell zu beurkunden (§ 2371 B. G. B.), einer der Singularfälle, in denen die Übertragung der Urheber- oder Verfasserrrechte einer Form bedarf. Der Käufer tritt in die Rechtsstellung des Erben ein.

II.

Die übrigen Vorschriften, in denen die Urheberrechtsgesetze zc. auf die Erbenstellung Bezug nehmen, werden in alphabetischer Folge wiedergegeben.

a) Bildnisse: Wir haben schon gesehen, daß Bildnisse nicht zu den Familienpapieren gehören, die gemeinschaftlich bleiben. Gleichwohl statuiert in einer bestimmten Beziehung der § 22 des Kunstschutzes ein gemeinsames Erbenrecht daran. Bekanntlich dürfen nämlich Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige in diesem Sinne sind nicht die Erben schlechthin, sondern der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte, noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten (§ 22 des Kunstschutzes).

b) Bußansprüche: Die Bußansprüche gehen selbstverständlich auf die Erben vollinhaltlich über. Zu beachten ist aber, daß die Buße den Betrag von 6000 \mathcal{M} selbst bei